

Satzung Nr. 01 / 14.07.2022

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
der Mitglieder des Medienrats und des
Verwaltungsrats der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien
(Aufwandsentschädigungssatzung – AES)**

Vom 12. Dezember 2013
(AMBI 2013, S. 8)

geändert durch Satzung vom 14. Juli 2022
(AMBI 2022, S. 24)

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Satzung über die
Aufwandsentschädigung der
Mitglieder des Medienrats und des
Verwaltungsrats der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien
(Aufwandsentschädigungssatzung –
AES)**

**Vom 12. Dezember 2013
(AMBI 2013, S. 8)**

**geändert durch Satzung
vom 14. Juli 2022
(AMBI 2022, S. 24)**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 4 Satz 2 und Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Umfang der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Landeszentrale umfasst

1. eine monatliche Pauschalentschädigung,
2. Sitzungsgeld und
3. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen.

§ 2

Monatliche Pauschalentschädigung

(1) Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt für das Mitglied des

Medienrats und des Verwaltungsrats 700,00 Euro.

(2) Die monatliche Pauschalentschädigung erhöht sich für den Vorsitzenden des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das Zweifache der monatlichen Pauschalentschädigung, für einen stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer des Medienrats und des Verwaltungsrats sowie den Vorsitzenden eines Ausschusses des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das Eineinhalbfache der monatlichen Pauschalentschädigung und für einen stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das 1,25-fache der monatlichen Pauschalentschädigung.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung des Medienrats und des Verwaltungsrats und je Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses sowie des Vorstands 100,00 Euro. Als Sitzungen im Sinne des ersten Satzes gelten auch Informationsveranstaltungen gemäß § 8 Geschäftsordnung Medienrat.

(2) Das Sitzungsgeld wird dem Mitglied des Medienrats, des Verwaltungsrats oder des Vorstands sowie dem Mitglied eines Ausschusses bei Teilnahme an der Sitzung gewährt, wenn sich die Teilnahme aus der Eintragung in die Anwesenheitsliste oder aus der Sitzungsniederschrift ergibt.

(3) ¹Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird Sitzungsgeld für jede Sitzung gewährt. ²Das Sitzungsgeld wird für jeden angefangenen Tag der Sitzung gewährt.

§ 4 Fahrtkosten

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Auslagen in Höhe der Tarife und bei Benutzung der Eisenbahn der Fahrpreis der ersten Wagenklasse sowie die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge erstattet.

(2) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs werden Fahrtkosten in Höhe des steuerlichen Pauschalbetrags für Reisekosten je gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs erstattet.

(3) ¹Die Fahrtkosten werden für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Wohn- oder Dienstort und dem Ort ersetzt, an dem die Sitzung nach § 3 Abs. 1 stattfindet. ²Wird die Hinfahrt von einem anderen als dem Wohn- oder Dienstort aus angetreten und führt die Rückfahrt zu einem anderen Ort, so werden diese Fahrtkosten ersetzt, höchstens aber der Betrag, der bei Hin- oder Rückfahrt nach Satz 1 zu ersetzen wäre.

(4) ¹Fahrtkosten werden nur ersetzt, wenn dies unter Angabe der Berechnungsgrundlagen beantragt wird. ²Der Antrag ist bis zum Ende des folgenden Monats einzureichen.

§ 5 Auszahlung

¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils nach Ablauf des Kalendermonats von der Landeszentrale berechnet. ²Den Mitgliedern des Medienrats und des Verwaltungsrats sollen bis zum 20. des folgenden Monats die Abrechnung übersandt und die Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

§ 6 Besondere Aufwendungen

In besonderen Fällen kann Ersatz für einzelne notwendige Aufwendungen gewährt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Aufwandsentschädigungssatzung – AES) vom 28. Mai 1993 (StAnz Nr. 25) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2008 (StAnz Nr. 4) außer Kraft.